Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

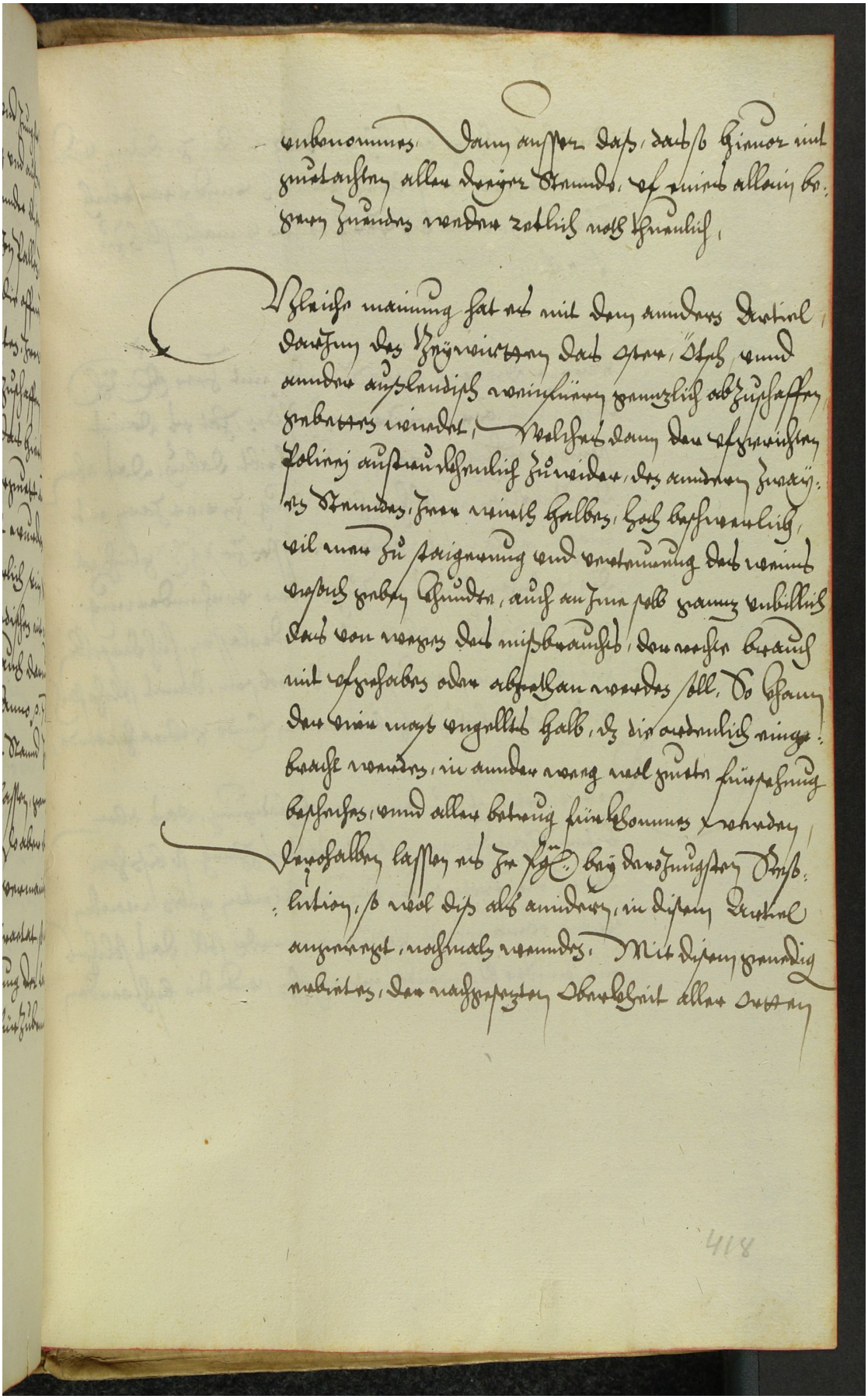

entnommen. Dann ausser dass, dass so hinnor mit
gnädigsten aller derer Stände, es nicht allein be-
ßere Gründe werden zeitlich noch schwerlich,

Gleiche meinung hat es mit dem andern Artikel,
darinen die Hzgrewirtzen das Opfer, Stich, und
andere außländisch weinkäuffer gänzlich abzuschaffen
begeren wendet, welches dann den ehrweichen
Holzing außtrüchenlich zuweiden, die andern zwey:
zu Stunden, jeder reinlich halben, hoch beschwerlich,
weil man zu steigerung und erstattung des reinen
erlos gelten schulden, auch an jene selb ganz unbillich
das von wegen des mißbrauchs, der recht brauch
mit schaden oder abtheilen werden soll. So schon
der wein nach engeltes halb, es die ordenlich ange-
bracht werden, in andere weg viel guter fürsehung
beschehen, und aller betrug fürkommen werden,
dergestalten lassen es zu Ehren der durchlauchten Repu-
blicken, so viel dis als andern, in disem Artikel
angezeigt, nochmals wenden. Mit diesem gnädig
erbieten, der nachgesetzten Obrigkeit aller ordnung

418